



Patienteninformation

Verordnung von Dipyridamol

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

wir möchten Sie informieren, dass Arzneimittel mit der Kombination der Wirkstoffe Dipyridamol und Acetylsalicylsäure (ASS) seit April 2014 nicht mehr auf einem Kassenrezept verordnet werden dürfen. Hierzu gehören die Präparate Aggrenox, Asasantin, ASS Hexal plus Dipyridamol, ASS + Dipyridamol AL und Dipyridamol ASS beta. Die Präparate wurden eingesetzt nach sogenannten ischämischen Schlaganfällen und transitorischen ischämischen Attacken (TIA).

Diese Arzneimittel können nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden. Ihre Ärztin/ihr Arzt entscheidet mit Ihnen, die Therapie zu ändern.

Für die Kombination von Dipyridamol plus ASS gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für einen Zusatznutzen gegenüber einer Therapie mit ASS allein oder gegenüber dem Wirkstoff Clopidogrel. Hingegen zeigen Arzneimittelstudien einen größeren Schaden bei der Behandlung mit Dipyridamol plus ASS im Vergleich zur Behandlung mit ASS oder Clopidogrel allein. Dieser größere Schaden ergibt

sich besonders aufgrund schwerwiegender Blutungen, die bei der Kombinationstherapie über einen längeren Zeitraum häufiger auftraten. Zusätzlich haben Patienten in Studien die Therapie häufiger wegen unerwünschter Ereignisse abgebrochen, wenn sie die Kombination erhalten haben. Außerdem gibt es einen Beleg für einen größeren Schaden bei der Gesamtrate unerwünschter Ereignisse für die Kombinationstherapie gegenüber ASS allein. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Arzneimittelrichtlinie entsprechend geändert.

Die Arzneimittel-Richtlinie regelt die wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln. Sie ist für Ärzte, Krankenkassen und Versicherte bindend. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung für mehr als 70 Millionen Versicherte und legt damit fest, welche Leistungen von den Krankenkassen erstattet werden müssen.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung und Krankenkassen in Nordrhein